

**Art. 25** - Artikel 14/10 § 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 11. März 2018, wird durch die Wörter „, und der Zahlungen und Mittel, die in Ausführung von Artikel 4/1 geleistet worden sind.“ ergänzt.

KAPITEL 8 - *Inkrafttreten*

**Art. 26** - Die Artikel 7 bis 14 werden wirksam mit 1. Januar 2018.

Die Artikel 15 bis 19 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Artikel 20 tritt zehn Tage nach Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 7. April 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Volksgesundheit

M. DE BLOCK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2023/41502]

**13 OCTOBRE 2021.** — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers en ce qui concerne les étudiants. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 13 octobre 2021 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers en ce qui concerne les étudiants (*Moniteur belge* du 19 octobre 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2023/41502]

**13 OKTOBER 2021.** — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen wat betreft de studenten. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 13 oktober 2021 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen wat betreft de studenten (*Belgisch Staatsblad* van 19 oktober 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2023/41502]

**13. OKTOBER 2021** — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf Studenten — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 13. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf Studenten.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

**13. OKTOBER 2021** — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf Studenten

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verfassung, des Artikels 108;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, des Artikels 2, ersetzt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, der Artikel 60 § 3 Absatz 1 Nr. 3 und 61 § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 1, ersetzt durch das Gesetz vom 11. Juli 2021, und der Artikel 61/1 § 1 und § 4 Absatz 2, 61/1/1 § 5 Absatz 2, 61/1/2 Absatz 2, 61/1/4 § 2 Absatz 2, 61/1/6 Absatz 2, 61/1/7 § 2 Absatz 1 und § 3, 61/1/8 § 2 Absatz 2, 61/1/10 § 1, 61/1/11 Absatz 2 und 61/1/12 § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 2, eingefügt durch das Gesetz vom 11. Juli 2021;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Juni 1983 zur Festlegung des Mindestbetrags an Existenzmitteln, über die der Ausländer, der in Belgien studieren möchte, verfügen muss;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 14. Juni 2018 zur Festlegung des in Artikel 101 § 2 Nr. 5 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erwähnten Standardformulars;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 69.899/2/V des Staatsrates vom 1. September 2021, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;  
Auf Vorschlag der Ministerin des Innern und des Staatssekretärs für Asyl und Migration

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

#### KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen*

**Artikel 1** - Vorliegender Königlicher Erlass dient der Teilumsetzung der Richtlinie (EU) 2016/801/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit.

#### KAPITEL 2 - *Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern*

**Art. 2** - In Titel II des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird Kapitel 4, das die Artikel 99 bis 104 umfasst, wie folgt ersetzt:

##### „KAPITEL 4 - Studenten

##### Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 99 - Die in Artikel 60 § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes erwähnte Bescheinigung muss gemäß dem Muster des Standardformulars erstellt und von der Hochschuleinrichtung ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Dieses Muster wird vom Minister festgelegt.

Gemäß Artikel 60 § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes bestätigt diese Bescheinigung, dass der betreffende Drittstaatsangehörige zur Absolvierung eines Hochschulstudiums oder eines Vorbereitungsjahres auf Vollzeitbasis eingeschrieben ist, zum Studium zugelassen oder für eine Aufnahmeprüfung eingetragen ist.

Je nach Fall muss in dieser Bescheinigung ebenfalls Folgendes angegeben werden:

1. Gesamtdauer der geplanten Ausbildung und Angabe, ob diese Ausbildung Teil eines Unions- oder multilateralen Programms mit Mobilitätsmaßnahmen oder einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen ist, das/die es dem Betroffenen ermöglicht, einen Teil seines Studiums in einem anderen Mitgliedstaat zu absolvieren,

2. Gesamtzahl Credits der gesamten Ausbildung, zu der der Student zugelassen worden ist oder für die er sich eingeschrieben hat, und, falls bereits bekannt, Anzahl Credits, die er im betreffenden akademischen Jahr absolvieren wird,

3. Bestätigung, dass der Drittstaatsangehörige während des betreffenden akademischen Jahres ein Vollzeitstudium absolvieren wird, oder Grund, warum er die erforderliche Anzahl Credits nicht erreichen kann.

Einschreibungen als freier Student oder auf der Grundlage eines Prüfungs- oder Creditvertrags werden nicht berücksichtigt.

Art. 100 - § 1 - Die in Artikel 61 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes erwähnte Verpflichtung zur Kostenübernahme muss dem Muster in Anlage 32 entsprechen.

Die Unterschrift auf diesem Dokument muss legalisiert werden.

§ 2 - Die Person, die die in Artikel 61 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes erwähnte Verpflichtung zur Kostenübernahme eingegangen ist, muss:

1. eine natürliche Person sein, die mindestens achtzehn Jahre alt ist oder für mündig erklärt worden ist,

2. über genügende Existenzmittel für sich selbst, für jede Person zu ihren Lasten und für jeden im vorliegenden Kapitel erwähnten Drittstaatsangehörigen, für den er aufkommt, verfügen.

§ 3 - Es wird davon ausgegangen, dass der Bürge über genügende Existenzmittel für sich selbst und für jede Person zu seinen Lasten verfügt, wenn seine Existenzmittel mindestens hundertzwanzig Prozent des in Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnten Betrags entsprechen, wie gemäß Artikel 15 des vorerwähnten Gesetzes indexiert.

Außerdem muss der Bürge für jeden im vorliegenden Kapitel erwähnten Drittstaatsangehörigen, für den er aufkommt oder aufkommen wird, über den indexierten Betrag verfügen, der vorgesehen ist im Königlichen Erlass vom 8. Juni 1983 zur Festlegung des Mindestbetrags an Existenzmitteln, über die der Ausländer, der in Belgien studieren möchte, verfügen muss.

Wenn der Bürge bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes in Belgien oder bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland vorstellig wird, um die Verpflichtung legalisieren zu lassen, muss er folgende Unterlagen beziehungsweise Dokumente vorlegen:

1. wenn er eine Tätigkeit als Lohnempfänger ausübt: mindestens drei Lohnzettel neueren Datums und seinen Arbeitsvertrag oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers, in der die Art und die tatsächliche Dauer des Arbeitsvertrags deutlich vermerkt werden, wobei der Arbeitsvertrag für mindestens ein akademisches Jahr oder die vorgesehene Studiendauer gültig ist, das heißt zwölf Monate,

2. wenn er eine Tätigkeit als Selbstständiger ausübt: ein von einem öffentlichen Dienst ausgestelltes Dokument, aus dem seine monatlichen oder jährlichen Netto- oder Bruttoeinkünfte, der Nachweis über die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und die Eintragung in die Zentrale Datenbank der Unternehmen hervorgehen,

3. wenn er sich im Ausland aufhält und keine ausländischen Unterlagen vorlegen kann, die den in den Nummern 1 und 2 erwähnten Unterlagen beziehungsweise Dokumenten gleichwertig sind: jedes andere von einem öffentlichen Dienst ausgestellte Dokument, in dem die Höhe seiner Einkünfte vermerkt wird.

In die Festlegung der Höhe dieser Existenzmittel fließen:

1. Art und Regelmäßigkeit der Existenzmittel ein,

2. weder Mittel aus Regelungen zur Gewährung ergänzender Sozialhilfeeleistungen, das heißt Eingliederungseinkommen und garantierte Familienleistungen, noch finanzielle Sozialhilfe und Familienleistungen ein,

3. Arbeitslosengeld, Eingliederungszulagen und Übergangentschädigungen nicht ein.

§ 4 - Die Verpflichtung zur Kostenübernahme gilt nur dann als Nachweis für das Ausreichen der Existenzmittel des betreffenden Drittstaatsangehörigen, wenn sie von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland, vom Minister oder von seinem Beauftragten beziehungsweise vom Bürgermeister oder von seinem Beauftragten angenommen worden ist.

§ 5 - Die Person, die die Verpflichtung zur Kostenübernahme eingegangen ist, ist mit dem Drittstaatsangehörigen gesamtschuldnerisch verantwortlich für die Zahlung der Kosten für Gesundheitspflege, Aufenthalt, Studium und Rückführung des Drittstaatsangehörigen.

Art. 101 - § 1 - Haben Drittstaatsangehörige gemäß Artikel 60 § 1 des Gesetzes ihren Antrag vom Ausland aus eingereicht und alle erforderlichen Unterlagen binnen der vorgegebenen Frist vorgelegt, stellt ihnen die diplomatische oder konsularische Vertretung aufgrund von Artikel 61/1 § 1 oder 2 des Gesetzes unverzüglich eine Empfangsbestätigung aus, die dem Muster in Anlage 33ter entspricht.

§ 2 - Haben Drittstaatsangehörige gemäß Artikel 60 § 2 des Gesetzes ihren Antrag bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes auf dem Staatsgebiet des Königreichs eingereicht und alle erforderlichen Unterlagen binnen der vorgegebenen Frist vorgelegt, stellt ihnen der Bürgermeister oder sein Beauftragter aufgrund von Artikel 61/1 § 1 oder 2 des Gesetzes unverzüglich eine Empfangsbestätigung aus, die dem Muster in Anlage 33ter entspricht, sofern sich bei der Überprüfung des tatsächlichen Wohnortes, die der Bürgermeister oder sein Beauftragter hat durchführen lassen müssen, herausstellt, dass sie sich auf dem Gemeindegebiet aufhalten. In Anlage 33ter wird das Datum angegeben, an dem der Betreffende alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat, auch wenn die Überprüfung des tatsächlichen Wohnortes zu einem späteren Zeitpunkt stattgefunden hat.

Die Gemeindeverwaltung leitet den Antrag zusammen mit den vom Drittstaatsangehörigen vorgelegten Unterlagen unverzüglich an das Ausländeramt weiter. Sobald die Überprüfung des tatsächlichen Wohnortes stattgefunden hat, leitet die Gemeindeverwaltung auch den bei dieser Überprüfung erstellten Bericht unverzüglich an das Ausländeramt weiter.

Stellt sich bei der Überprüfung des tatsächlichen Wohnortes heraus, dass sich der Betreffende nicht auf dem Gemeindegebiet aufhält, beschließt der Bürgermeister oder sein Beauftragter anhand eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 40 entspricht, den Antrag nicht zu berücksichtigen.

Die Gemeindeverwaltung leitet eine Kopie dieses Dokuments an das Ausländeramt weiter.

§ 3 - Werden die erforderlichen Unterlagen nicht binnen der festgelegten Frist vorgelegt, kann der Minister oder sein Beauftragter auf der Grundlage von Artikel 61/1 § 4 des Gesetzes einen Unzulässigkeitsbeschluss, der dem Muster in Anlage 29 entspricht, fassen.

Art. 102 - § 1 - Das vorläufige Aufenthaltsdokument, das dem Betreffenden aufgrund von Artikel 61/1/1 § 2 oder § 4 des Gesetzes ausgestellt wird, ist eine Registrierungsbescheinigung, die dem Muster in Anlage 4 entspricht.

§ 2 - Ist dem Betreffenden gemäß Artikel 61/1/1 § 3 des Gesetzes der Aufenthalt als Student erlaubt, wird ihm ein Aufenthaltstitel zur Bescheinigung eines Aufenthalts von begrenzter Dauer ausgestellt, der dem Muster in Anlage 6 entspricht, den Vermerk „Student“ trägt und dessen Gültigkeitsdauer auf die Dauer der gewährten Aufenthaltserlaubnis begrenzt ist.

Ist die geplante Ausbildung Teil eines Unions- oder multilateralen Programms mit Mobilitätsmaßnahmen oder einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen, das/die es dem Betreffenden ermöglicht, einen Teil seines Studiums in einem anderen Mitgliedstaat zu absolvieren, trägt der Aufenthaltstitel in Abweichung von Absatz 1 die Vermerke „Student“ und „Mobilitätsprogramm“.

§ 3 - Ist dem Betreffenden ein vorläufiges Aufenthaltsdokument, wie in § 1 erwähnt, ausgestellt worden, muss er bei der Gemeindeverwaltung seines Hauptwohnortes die Ausstellung der in § 2 erwähnten Aufenthaltserlaubnis beantragen. Auf Vorlage der in Artikel 60 § 3 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a) des Gesetzes erwähnten Einschreibungsbescheinigung beziehungsweise des in Artikel 60 § 3 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes erwähnten Nachweises über eine Krankenversicherung stellt ihm die Gemeindeverwaltung die in § 2 erwähnte Aufenthaltserlaubnis aus. Die vorerwähnte Einschreibungsbescheinigung beziehungsweise der Nachweis über eine Krankenversicherung muss binnen der in Artikel 61/1/1 § 2 Absatz 2 des Gesetzes beziehungsweise in Artikel 61/1/1 § 4 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Frist vorgelegt werden. Die Gemeindeverwaltung leitet vorerwähnte Einschreibungsbescheinigung beziehungsweise vorerwähnten Nachweis über eine Krankenversicherung an das Ausländeramt weiter.

Sind die in Absatz 1 erwähnten Bedingungen nicht erfüllt, wird dem Studenten anhand des Formulars A, das dem Muster in Anlage 12 entspricht, eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen notifiziert.

Art. 103 - § 1 - Dem in Artikel 61/1/2 des Gesetzes erwähnten Antrag auf Erneuerung des Aufenthaltstitels werden folgende Unterlagen beigefügt:

1. eine Kopie des gültigen Passes des Betreffenden oder ein gleichwertiges Reisedokument,
2. eine Einschreibungsbescheinigung, wie in Artikel 60 § 3 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a) des Gesetzes erwähnt und gemäß dem in Artikel 99 erwähnten Muster des Standardformulars erstellt,
3. den Nachweis, dass er über genügend Existenzmittel gemäß Artikel 61 des Gesetzes verfügt,
4. den Nachweis, dass er über eine Krankenversicherung zur Deckung sämtlicher Risiken in Belgien verfügt,
5. eine Bescheinigung über die Studienfortschritte.

Die in Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes erwähnte Bescheinigung muss gemäß dem Muster des Standardformulars erstellt und von der Hochschuleinrichtung ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Dieses Muster wird vom Minister festgelegt.

Diese Bescheinigung enthält mindestens folgende Informationen:

1. Gesamtzahl Credits der gesamten Ausbildung, für die sich der Student eingeschrieben hat, und Anzahl Credits, die er im vorherigen akademischen Jahr absolviert hatte,
2. Prüfungsergebnisse des Studenten, die er im vorherigen akademischen Jahr erzielt hat,
3. Anzahl der vom Studenten im vorherigen akademischen Jahr bestandenen Credits und Gesamtanzahl Credits, die er in seiner derzeitigen Ausbildung erlangt hat,
4. in vorherigen Ausbildungen erlangte Credits, für die in der derzeitigen Ausbildung eine Befreiung gewährt worden ist.

Diese Bescheinigung kann zudem eine Stellungnahme der Hochschuleinrichtung zu den Studienfortschritten enthalten.

§ 2 - Bei Eingang des Antrags prüft der Bürgermeister oder sein Beauftragter, ob der Antrag binnen der in Artikel 61/1/2 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehenen Frist eingereicht worden ist und ob alle in § 1 vorgesehenen Unterlagen vorliegen. Gegebenenfalls stellt er dem Studenten unverzüglich eine Empfangsbestätigung aus, die dem Muster in Anlage 33ter entspricht.

Die Gemeindeverwaltung leitet den Antrag zusammen mit den vom Studenten vorgelegten Unterlagen unverzüglich an das Ausländeramt weiter.

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann auch selbst den Aufenthaltstitel sofort erneuern, wenn:

1. der Student alle erforderlichen Unterlagen binnen der in Absatz 1 und § 3 vorgesehenen Frist vorgelegt hat,
2. er alle in § 1 erwähnten Bedingungen erfüllt
3. und er sein Studium nicht übermäßig verlängert, wie in Artikel 104 vorgesehen.

§ 3 - Wird der Antrag binnen der in Artikel 61/1/2 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehenen Frist eingereicht, liegen jedoch nicht alle erforderlichen Unterlagen vor, teilt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Studenten schriftlich mit, welche Unterlagen er noch vorlegen muss.

Der Student verfügt über eine Frist von fünfzehn Tagen ab der im vorhergehenden Absatz erwähnten Notifizierung, um seinen Antrag zu vervollständigen.

Legt er die erforderlichen Unterlagen binnen dieser Frist vor, stellt ihm der Bürgermeister oder sein Beauftragter unverzüglich eine Empfangsbestätigung aus, wie in § 2 erwähnt.

§ 4 - Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann den Erneuerungsantrag für unzulässig erklären, wenn:

1. der Antrag nicht binnen der in Artikel 61/1/2 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehenen Frist eingereicht wird,
2. die fehlenden Unterlagen nicht binnen der in § 3 Absatz 2 erwähnten Frist vorgelegt werden,

Der Unzulässigkeitsbeschluss wird gemäß dem Muster in Anlage 29 gefasst.

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter notifiziert dem Betroffenen den Unzulässigkeitsbeschluss und leitet eine Kopie davon an das Ausländeramt weiter.

§ 5 - Ist der Antrag zulässig, fasst der Minister oder sein Beauftragter einen Beschluss und notifiziert ihn dem Studenten binnen einer Frist von neunzig Tagen nach Ausstellung der in § 2 erwähnten Empfangsbestätigung. Dies gilt vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 Absatz 3.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis, deren Inhaber der Student ist, keinen Beschluss über den Antrag fassen konnte, stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Studenten eine Bescheinigung aus, die dem Muster in Anlage 15 entspricht.

Diese Bescheinigung deckt vorläufig den Aufenthalt des Studenten auf dem Staatsgebiet des Königreichs. Sie ist fünfundvierzig Tage gültig und kann zweimal um dieselbe Dauer verlängert werden.

Art. 104 - § 1 - Aufgrund von Artikel 61/1/4 § 2 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes kann der Minister oder sein Beauftragter der Erlaubnis für einen Aufenthalt als Student ein Ende setzen oder einen gemäß Artikel 61/1/2 des Gesetzes eingereichten Antrag auf Erneuerung einer solchen Erlaubnis ablehnen, wenn der Student sein Studium in Anbetracht seiner Resultate übermäßig verlängert, insbesondere wenn:

1. ihm die Aufenthaltserlaubnis gewährt worden ist, um ein Graduat oder ein Hochschulbrevet zu erlangen beziehungsweise ein Bachelorstudium zu absolvieren, und er nach seinen ersten beiden Studienjahren nicht mindestens fünfundvierzig Credits erlangt hat,

2. ihm die Aufenthaltserlaubnis gewährt worden ist, um ein Graduat oder ein Hochschulbrevet zu erlangen beziehungsweise ein Bachelorstudium zu absolvieren, und er nach seinem dritten Studienjahr nicht mindestens neunzig Credits erlangt hat,

3. ihm die Aufenthaltserlaubnis gewährt worden ist, um ein Bachelorstudium zu absolvieren, und er nach seinem vierten Studienjahr nicht mindestens einhundertfünfunddreißig Credits erlangt hat,

4. ihm die Aufenthaltserlaubnis gewährt worden ist, um ein Graduat oder ein Hochschulbrevet von neunzig beziehungsweise einhundertzwanzig Credits zu erlangen, und er dieses Graduat oder Hochschulbrevet nach seinem dritten beziehungsweise vierten Studienjahr nicht erlangt hat,

5. ihm die Aufenthaltserlaubnis gewährt worden ist, um ein Bachelorstudium von einhundertachtzig beziehungsweise zweihundertvierzig Credits zu absolvieren, und er dieses Studium nach seinem fünften beziehungsweise sechsten Studienjahr nicht erfolgreich abgeschlossen hat,

6. ihm die Aufenthaltserlaubnis gewährt worden ist, um ein weiterführendes Bachelorstudium („Bachelor-nach-Bachelor“) oder ein Postgraduat von sechzig Credits zu absolvieren, und er dieses Studium beziehungsweise Graduat nach seinem zweiten Studienjahr nicht erfolgreich abgeschlossen hat,

7. ihm die Aufenthaltserlaubnis gewährt worden ist, um ein Masterstudium zu absolvieren, das gegebenenfalls an ein Übergangs- oder Vorbereitungsprogramm gekoppelt ist, und er nach seinem zweiten Studienjahr nicht mindestens sechzig Credits erlangt hat,

8. ihm die Aufenthaltserlaubnis gewährt worden ist, um ein Masterstudium zu absolvieren, das gegebenenfalls an ein Übergangs- oder Vorbereitungsprogramm gekoppelt ist, und er nach seinem dritten Studienjahr nicht mindestens einhundertzwanzig Credits erlangt hat,

9. ihm die Aufenthaltserlaubnis gewährt worden ist, um ein Masterstudium oder ein weiterführendes Masterstudium („Master-nach-Master“) von sechzig, einhundertzwanzig beziehungsweise einhundertachtzig Credits zu absolvieren, und er dieses Studium nach seinem zweiten, dritten beziehungsweise vierten Studienjahr nicht erfolgreich abgeschlossen hat,

10. ihm die Aufenthaltserlaubnis gewährt worden ist, um ein Aggregation-Studium für die Oberstufe des Sekundarunterrichts zu absolvieren, und er dieses Studium nach seinem zweiten Studienjahr nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 1 bis 9 sind die Begriffe Graduat, Hochschulbrevet, Bachelor, Master, Übergangsprogramm, Vorbereitungsprogramm und Credits entsprechend den Dekreten der zuständigen Gemeinschaft zur Regelung des Hochschulwesens zu verstehen.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 9 wird bei einem Masterstudium, das an ein Übergangs- oder Vorbereitungsprogramm von mindestens dreißig Credits gekoppelt ist, die Frist, nach deren Ablauf der Aufenthalt beendet werden kann, um ein Studienjahr verlängert.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 1 bis 9 wird das Vorbereitungsprogramm, wenn der Student dieses nicht erfolgreich abgeschlossen hat, ebenfalls als Studienjahr angerechnet.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 1 bis 9 wird das vorherige akademische Jahr, wenn der Student in diesem eine Ausbildung auf einem höheren akademischen Niveau als die derzeitige Ausbildung absolviert hat und diese vorherige höhere Ausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, ebenfalls als Studienjahr angerechnet.

§ 2 - Für die Anwendung von § 1 werden zur Beurteilung der Anzahl Credits ausschließlich folgende Credits berücksichtigt:

1. die in der derzeitigen Ausbildung erlangten Credits,
2. die in vorherigen Ausbildungen erlangten Credits, für die in der derzeitigen Ausbildung eine Befreiung gewährt worden ist.

§ 3 - Der Minister oder sein Beauftragter kann bei dem Studenten oder der Hochschuleinrichtung, bei der der Student eingeschrieben ist oder war, jegliche Auskünfte oder Unterlagen anfordern, die für die Anwendung des vorliegenden Artikels nützlich sind.

Diese Auskünfte oder Unterlagen müssen binnen fünfzehn Tagen nach der Anforderung vorgelegt werden. Nach Ablauf der vorgegebenen Frist kann der Minister oder sein Beauftragter einen Beschluss fassen, ohne auf die angeforderten Auskünfte oder Unterlagen zu warten.

Art. 104/1 - Wenn der Minister oder sein Beauftragter, nachdem er einen Beschluss in Anwendung von Artikel 61/1/3 beziehungsweise 61/1/4 des Gesetzes gefasst hat, den Studenten anweist das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert der Bürgermeister oder sein Beauftragter ihm diesen Beschluss durch Ausstellung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 33bis entspricht.

## Abschnitt 2 - Grenzgängerstudenten

Art. 104/2 - § 1 - Unter „Grenzgängerstudenten“ versteht man Ausländer, die für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen im Königreich als regulärer Schüler oder Student studieren und ihren Hauptwohrt auf dem Staatsgebiet eines Nachbarlandes haben, in das sie in der Regel jeden Tag oder zumindest jedes Wochenende zurückkehren.

§ 2 - Drittstaatsangehörige, die als Grenzgängerstudent nach Belgien kommen, sind verpflichtet, binnen acht Werktagen nach ihrer ersten Ankunft bei der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo sie logieren, oder, in dessen Ermangelung, des Ortes, wo sie studieren, vorstellig zu werden.

Die Gemeindeverwaltung händigt ihnen ein Dokument aus, das dem Muster in Anlage 33 entspricht, auf Vorlage:

1. der für ihre Einreise erforderlichen Unterlagen,
2. einer von einer Hochschuleinrichtung ausgestellten Bescheinigung, wie in Artikel 60 § 3 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe *a*) des Gesetzes erwähnt, oder einer Bescheinigung über die Einschreibung als regulärer Schüler bei einer von den öffentlichen Behörden organisierten, anerkannten oder bezuschussten Lehranstalt,
3. eines von den Behörden des Nachbarlandes ausgestellten gültigen Aufenthaltsdokuments,
4. des Nachweises über genügende Existenzmittel gemäß Artikel 61 des Gesetzes.

§ 3 - Bürger der Europäischen Union, die als Grenzgängerstudent nach Belgien kommen, können bei der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo sie logieren, oder, in dessen Ermangelung, des Ortes, wo sie studieren, vorstellig werden. Die Gemeindeverwaltung händigt ihnen auf Vorlage der in § 2 Absatz 2 Nr. 1 und 2 erwähnten Unterlagen ein Dokument aus, das dem Muster in Anlage 33 entspricht.

§ 4 - Anlage 33 ist für die Dauer der Einschreibung bei der Lehranstalt gültig und kann vom Minister oder von seinem Beauftragten eingezogen werden, wenn der betreffende Grenzgängerstudent die im vorliegenden Artikel erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllt.

## Abschnitt 3 - Mobilität

Art. 104/3 - § 1 - Wenn sich Studenten aufgrund von Artikel 61/1/6 des Gesetzes im Rahmen einer Mobilitätsmaßnahme für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten möchten, um dort einen Teil ihres Studiums abzuschließen, muss die Hochschuleinrichtung auf dem Staatsgebiet des Königreichs, bei der der betreffende Student die Mobilität in Anspruch nehmen wird, die beabsichtigte Mobilität dem Ausländeramt durch Übermittlung folgender Unterlagen und Informationen zur Kenntnis bringen:

1. ein gültiger Pass oder ein gleichwertiges Reisedokument,
2. eine gültige Bescheinigung als Student, die gemäß der Richtlinie 2016/801/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit vom ersten Mitgliedstaat für die Gesamtdauer der Mobilität ausgestellt wird,
3. falls bereits bekannt, die Aufenthaltsadresse des Studenten in Belgien und andere relevante Kontaktdaten,
4. die geplante Dauer und die Daten der Mobilität,
5. den Nachweis, dass der Student für die Dauer der Mobilität über eine Krankenversicherung zur Deckung sämtlicher Risiken in Belgien verfügt,
6. den Nachweis, dass der Student für die Dauer der Mobilität über genügende Existenzmittel gemäß Artikel 61 des Gesetzes verfügt.

Den vorgelegten Unterlagen muss, wenn sie in einer anderen Sprache als den drei Landessprachen oder Englisch verfasst sind, eine von einem vereidigten Übersetzer erstellte Übersetzung in eine der drei Landessprachen oder ins Englische beigefügt sein.

Das Muster der Notifizierung wird vom Minister festgelegt.

§ 2 - Die Notifizierung erfolgt, sobald die beabsichtigte Mobilität bekannt wird, spätestens jedoch dreißig Tage vor Beginn der Mobilität.

Ist die Notifizierung unvollständig, teilt der Minister oder sein Beauftragter der Hochschuleinrichtung, die die Notifizierung vorgenommen hat, schriftlich mit, welche Unterlagen und Informationen noch zu übermitteln sind.

Die Hochschuleinrichtung verfügt über eine Frist von fünfzehn Tagen ab der im vorhergehenden Absatz erwähnten Notifizierung, um die erforderlichen Unterlagen und Informationen zu übermitteln.

Die Hochschuleinrichtung unterrichtet das Ausländeramt über jegliche Änderung, die sich auf die Bedingungen auswirkt, auf deren Grundlage die Mobilität bewilligt worden ist.

§ 3 - Studenten, denen im Rahmen der Mobilität aufgrund von Artikel 61/1/7 § 2 Absatz 1 des Gesetzes der Aufenthalt im Staatsgebiet des Königreichs gestattet wird, damit sie dort einen Teil ihres Studiums absolvieren können, erhalten eine schriftliche Bestätigung der Hochschuleinrichtung, die die Notifizierung vorgenommen hat. Auf Vorlage der vorerwähnten Bestätigung händigt der Bürgermeister des Wohnortes des betreffenden Studenten oder sein Beauftragter dem Studenten ein Aufenthaltsdokument aus, das dem Muster in Anlage 33 entspricht.

§ 4 - Wenn der Minister oder sein Beauftragter einen Beschluss in Anwendung von Artikel 61/1/7 § 3 des Gesetzes gefasst hat, notifiziert der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Studenten diesen Beschluss durch Ausstellung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 33*bis* entspricht.

Der erste Mitgliedstaat wird im Hinblick auf die mögliche Rückübernahme des Studenten in sein Staatsgebiet davon in Kenntnis gesetzt.

Art. 104/4 - In dem in Artikel 61/1/8 § 2 des Gesetzes erwähnten Fall erhalten Studenten ein Dokument, das dem Muster in Anlage 33*quater* entspricht.

## Abschnitt 4 - Aufenthalt nach dem Studium im Hinblick auf die Arbeitssuche oder Unternehmensgründung

Art. 104/5 - § 1 - Haben Drittstaatsangehörige ihren Antrag gemäß Artikel 61/1/9 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom Ausland aus eingereicht und alle erforderlichen Unterlagen binnen der vorgegebenen Frist vorgelegt, stellt ihnen die diplomatische oder konsularische Vertretung aufgrund von Artikel 61/1/10 des Gesetzes unverzüglich eine Empfangsbestätigung aus, die dem Muster in Anlage 33*ter* entspricht.

§ 2 - Haben Drittstaatsangehörige ihren Antrag gemäß Artikel 61/1/9 § 1 Absatz 2 oder 3 des Gesetzes bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes auf dem Staatsgebiet des Königreichs eingereicht und alle erforderlichen Unterlagen binnen der vorgegebenen Frist vorgelegt, stellt ihnen der Bürgermeister oder sein Beauftragter aufgrund von Artikel 61/1/10 des Gesetzes unverzüglich eine Empfangsbestätigung aus, die dem Muster in Anlage 33ter entspricht.

Die Gemeindeverwaltung leitet den Antrag zusammen mit den von dem Drittstaatsangehörigen vorgelegten Unterlagen unverzüglich an das Ausländeramt weiter.

§ 3 - Ist der Antrag nicht binnen der festgelegten Frist eingereicht worden oder sind die fehlenden Unterlagen nicht binnen der festgelegten Frist vorgelegt worden, kann der Minister oder sein Beauftragter auf der Grundlage von Artikel 61/1/11 des Gesetzes einen Unzulässigkeitsbeschluss, der dem Muster in Anlage 29 entspricht, fassen.

§ 4 - Ist der Antrag zulässig, fasst der Minister oder sein Beauftragter einen Beschluss und notifiziert ihn dem Drittstaatsangehörigen binnen einer Frist von neunzig Tagen nach Ausstellung von Anlage 33ter.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis, deren Inhaber der Drittstaatsangehöriger ist, keinen Beschluss über den Antrag fassen konnte, stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Studenten eine Bescheinigung aus, die dem Muster in Anlage 15 entspricht.

Diese Bescheinigung deckt vorläufig den Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen auf dem Staatsgebiet des Königreichs. Sie ist fünfundvierzig Tage gültig und kann zweimal um dieselbe Dauer verlängert werden.

Art. 104/6 - Wird die Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 61/1/12 des Gesetzes erteilt, stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Betreffenden einen Aufenthaltstitel zur Bescheinigung eines Aufenthalts von begrenzter Dauer aus, der dem Muster in Anlage 6 entspricht, den Vermerk „Arbeitssuche“ trägt und für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Ausstellung gültig ist. Ist dem Betreffenden bereits eine Anlage 15 gemäß Artikel 104/5 § 4 ausgestellt worden, wird der Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Ausstellung von Anlage 15 berechnet.“

**Art. 3** - Anlage 15 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018, wird durch Anlage 1 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 4** - Anlage 29 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 23. April 2018, wird durch Anlage 2 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 5** - Anlage 32 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 23. April 2018, wird durch Anlage 3 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 6** - Anlage 33 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019, wird durch Anlage 4 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 7** - Anlage 33bis zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 19. Dezember 2011, wird durch Anlage 5 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 8** - In denselben Erlass wird eine Anlage 33ter eingefügt, die vorliegendem Erlass als Anlage 6 beigefügt ist.

**Art. 9** - In denselben Erlass wird eine Anlage 33quater eingefügt, die vorliegendem Erlass als Anlage 7 beigefügt ist.

### KAPITEL 3 - *Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Juni 1983 zur Festlegung des Mindestbetrags an Existenzmitteln, über die der Ausländer, der in Belgien studieren möchte, verfügen muss*

**Art. 10-11** - *[Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Juni 1983 zur Festlegung des Mindestbetrags an Existenzmitteln, über die der Ausländer, der in Belgien studieren möchte, verfügen muss]*

### KAPITEL 4 - *Aufhebung des Ministeriellen Erlasses vom 14. Juni 2018 zur Festlegung des in Artikel 101 § 2 Nr. 5 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erwähnten Standardformulars*

**Art. 12** - Der Ministerielle Erlass vom 14. Juni 2018 zur Festlegung des in Artikel 101 § 2 Nr. 5 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erwähnten Standardformulars wird aufgehoben.

### KAPITEL 5 - *Übergangsbestimmung*

**Art. 13** - Die Bedingungen, die Drittstaatsangehörigen im Rahmen der ersten Beantragung einer Erlaubnis für einen Aufenthalt als Student von mehr als neunzig Tagen durch vorliegenden Erlass auferlegt werden, gelten nur für Anträge, die für ein ab dem akademischen Jahr 2022-2023 aufgenommenes Studium eingereicht werden.

### KAPITEL 6 - *Schlussbestimmungen*

**Art. 14** - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

**Art. 15** - Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Brüssel, den 13. Oktober 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration

S. MAHDI

**Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 13. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf Studenten**

Vorliegende Anlage bildet die Anlage 15 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

**ANLAGE 15**

KÖNIGREICH BELGIEN

Provinz:

Gemeinde:

Akz.:

**BESCHEINIGUNG**

ausgestellt in Anwendung von Artikel 30, 33, 40, 56, 103, 104/5, 109, 110*bis* oder 119 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern oder von Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 22. Juli 2008 zur Festlegung bestimmter Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Name: Vorname(n):

Staatsangehörigkeit:

Geboren in: am:

Wohnhaft in / Laut eigenen Angaben wohnhaft in<sup>(1)</sup>:

Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen<sup>(2)</sup>:

ist heute bei der Gemeindeverwaltung erschienen<sup>(3)</sup>:

- um einen Antrag auf Niederlassungserlaubnis oder auf Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten - EU einzureichen (Art. 30),
- um die Erneuerung seines/ihres Aufenthalts- oder Niederlassungstitels oder seiner/ihrer langfristigen Aufenthaltsberechtigung - EU zu beantragen (Art. 33 oder 103),
- um in seine/ihre frühere Aufenthaltssituation versetzt zu werden, da er/sie wegen Umständen, die unabhängig von seinem/ihrer Willen waren, nicht innerhalb der vorgesehenen Frist ins Land zurückkehren konnte (Art. 40 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 oder Art. 8 des Königlichen Erlasses vom 22. Juli 2008),
- um einen Antrag auf Daueraufenthalt einzureichen (Art. 56),
- um einen Antrag im Hinblick auf die Arbeitssuche oder Unternehmensgründung nach Abschluss seines/ihres Studiums einzureichen (Art. 104/5),
- um seine/ihre Anwesenheit als Grenzgänger zu melden (Art. 109),

- um ein Verfahren auf der Grundlage von Artikel 110*bis* einzuleiten (Art. 110*bis*),
- um sich eintragen zu lassen oder um das Aufenthaltsdokument, den Aufenthalts- oder Niederlassungstitel oder die langfristige Aufenthaltsberechtigung - EU, auf das/den/die er/sie Anrecht hat, abzuholen (Art. 119).

Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt des/der Betreffenden vorläufig bis zum<sup>(4)(1)</sup>:

Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt des/der Betreffenden in Belgien für die Dauer seiner/ihrer Beschäftigung als Grenzgänger<sup>(1)</sup>.

Arbeitsmarkt<sup>(1)</sup>:       unbeschränkt  
                               beschränkt  
                               nein

Vorliegende Bescheinigung gilt als Nachweis über die Eintragung im Fremdenregister/Bevölkerungsregister, wenn sie bei Einreichung eines Antrags auf Niederlassungserlaubnis, auf Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten - EU oder auf Daueraufenthalt ausgestellt wird oder um nach Abschluss des Studiums Arbeit zu suchen oder ein Unternehmen zu gründen (Art. 30, 56 oder 104/5) oder wenn der/die Betreffende bei der Gemeindeverwaltung erschienen ist, um die Erneuerung seines/ihrer Aufenthalts- oder Niederlassungstitels oder seiner/ihrer langfristigen Aufenthaltsberechtigung - EU zu beantragen (Art. 33 oder 103) oder um sich eintragen zu lassen oder um das Aufenthaltsdokument, den Aufenthalts- oder Niederlassungstitel oder die langfristige Aufenthaltsberechtigung - EU, auf das/den/die er/sie Anrecht hat, abzuholen (Art. 119).

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG UND IST NUR ALS BEGLEITDOKUMENT DES NATIONALEN IDENTITÄTSDOKUMENTS DES INHABERS/DER INHABERIN GÜLTIG.**

Ausgestellt in \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Foto + Stempel

<sup>(1)</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>(2)</sup> Nur ausfüllen, wenn der Ausländer / die Ausländerin über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

<sup>(3)</sup> Grund für die Ausstellung der vorliegenden Bescheinigung ankreuzen.

<sup>(4)</sup> Ablaufdatum der vorliegenden Bescheinigung angeben. Wird sie im Rahmen des Verfahrens von Artikel 110*bis* ausgestellt, kann diese Bescheinigung nicht verlängert werden.

Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Dokuments wird verlängert:

Bis zum ..... Bis zum .....

Ausgestellt in ....., am ..... Ausgestellt in ....., am .....

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

Stempel

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 13. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf Studenten als Anlage 1 beigefügt zu werden.

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern  
A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration  
S. MAHDI

**Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 13. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf Studenten**

Vorliegende Anlage bildet die Anlage 29 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

**ANLAGE 29**

KÖNIGREICH BELGIEN  
FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES  
AUSLÄNDERAMT

Provinz:  
Gemeinde:  
Akz.:

(Vorderseite)

**BESCHLUSS ZUR ERKLÄRUNG DER UNZULÄSSIGKEIT**

eines Antrags eingereicht aufgrund von Artikel 60, 61/1/2 oder 61/1/9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und von Artikel 101, 103 oder 104/5 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

Herr/Frau ..... (Name und Vornamen),  
..... Staatsangehörigkeit,  
geboren in ....., am .....,  
laut eigenen Angaben wohnhaft in .....

ist am ..... bei der Gemeindeverwaltung / der diplomatischen oder konsularischen Vertretung erschienen, um in Anwendung von Artikel 60, 61/1/2 oder 61/1/9 <sup>(1)</sup> des vorerwähnten Gesetzes und von Artikel 101, 103 oder 104/5 <sup>(1)</sup> des vorerwähnten Königlichen Erlasses einen Antrag auf Aufenthalt oder einen Antrag auf Erneuerung dieses Aufenthalts einzureichen.

Dieser Antrag wird aus folgendem Grund für unzulässig erklärt<sup>(2)</sup>:

- Der/Die Betreffende hat den Antrag nicht spätestens fünfzehn Tage vor Ablauf seines/ihres Aufenthaltstitels oder spätestens binnen drei Monaten nach Erlangung des Diploms eingereicht (Artikel 61/1/2 oder 61/1/11 Absatz 1 Nr. 1<sup>(1)</sup> des vorerwähnten Gesetzes und Artikel 103 § 4 Absatz 1 Nr. 1 oder 104/5 § 3<sup>(1)</sup> des vorerwähnten Königlichen Erlasses).
- Der/Die Betreffende ist aufgefordert worden, die fehlenden Unterlagen vorzulegen. Der/Die Betreffende hat die fehlenden Unterlagen nicht binnen der Frist von fünfzehn Tagen (Artikel 61/1/2 oder 61/1/11 Absatz 1 Nr. 2<sup>(1)</sup> des vorerwähnten Gesetzes und

Artikel 103 § 4 Absatz 1 Nr. 2 oder 104/5 § 3 <sup>(1)</sup> des vorerwähnten Königlichen Erlasses) oder nicht binnen der Frist von dreißig Tagen und gegebenenfalls vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seiner/ihrer Aufenthaltsgenehmigung beziehungsweise -erlaubnis vorgelegt (Artikel 61/1 § 4 des vorerwähnten Gesetzes und Artikel 101 § 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses).

Ausgestellt in ....., am .....

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde

Stempel

<sup>(1)</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>(2)</sup> Grund der Unzulässigkeit ankreuzen.

(Rückseite)

### NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre ....., am .....,  
hat der/die Unterzeichnete, .....,  
wohnhaft in .....,  
Herrn/Frau .....,  
geboren in ....., am .....,  
..... Staatsangehörigkeit,

den Beschluss zur Erklärung der Unzulässigkeit eines Antrags notifiziert, der aufgrund von Artikel 60, 61/1/2 oder 61/1/9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und von Artikel 101, 103 oder 104/5 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern eingereicht worden ist.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

**Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.**

Ich bestätige hiermit, dass mir die vorliegenden Beschlüsse notifiziert worden sind.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 13. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf Studenten als Anlage 2 beigefügt zu werden.

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern  
A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration  
S. MAHDI

**Anlage 3 zum Königlichen Erlass vom 13. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf Studenten**

Vorliegende Anlage bildet die Anlage 32 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

**ANLAGE 32**

KÖNIGREICH BELGIEN

Provinz:

Gemeinde:

Akz.:

**VERPFLICHTUNG ZUR KOSTENÜBERNAHME**

eingegangen gemäß den Bestimmungen von Artikel 9 oder Artikel 61 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

Der/Die Unterzeichnete, .....

geboren in ....., am .....

..... Staatsangehörigkeit,

..... (Beruf),

wohnhaft in .....

verpflichtet sich gegenüber dem Belgischen Staat, jedem zuständigen öffentlichen Sozialhilfezentrum und Hrn./Fr. ....

.....

geboren in ....., am .....

..... Staatsangehörigkeit,

wohnhaft in .....

der/die sich in Belgien befindet oder nach Belgien kommt, um an .....<sup>(1)(2)</sup> zu studieren,

der/die sich in Belgien befindet oder nach Belgien kommt, um nach Abschluss seines/ihrer Studiums eine Arbeit zu suchen oder ein Unternehmen zu gründen,

die Kosten für Gesundheitspflege, Aufenthalt, Studium und Rückführung des/der Obenerwähnten zu übernehmen.

Vorliegende Kostenübernahme gilt ab dem Datum der Unterschrift und ist gültig für<sup>(1)</sup>

das akademische Jahr .....<sup>(3)</sup>,

die gesamte Dauer des gewählten Ausbildungszyklus (Bachelor, Master, Doktorat, Spezialisierung, Mobilitätsprogramm),

- zwölf Monate (im Rahmen der Arbeitssuche oder der Gründung eines Unternehmens nach Abschluss des Studiums).

Der/Die Unterzeichnete garantiert die Übernahme der Kosten für Gesundheitspflege, Aufenthalt, Studium und Rückführung bis zu zwölf Monate nach Ablauf der oben festgelegten Frist.

Der/Die Unterzeichnete kann diese von ihm/ihr unterzeichnete Verpflichtung nur dann widerrufen, wenn die betreffende Person andere gültige Nachweise über genügende Existenzmittel vorlegt, die in Artikel 61 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehen sind (zum Beispiel Stipendium, Lohn, andere Anlage 32, die ein neuer zahlungsfähiger Bürge eingegangen ist).

Legalisierung der Unterschrift

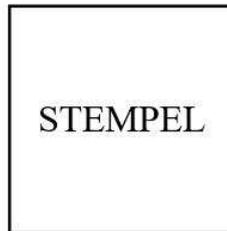
von .....

Ausgestellt in ....., am .....

Datum und Unterschrift <sup>(4)</sup>

Gelesen und genehmigt

Unterschrift der Behörde



<sup>(1)</sup> Zutreffendes ankreuzen.

<sup>(2)</sup> Name und genaue Adresse der Hochschuleinrichtung angeben.

<sup>(3)</sup> Das betreffende akademische Jahr angeben.

<sup>(4)</sup> Die Unterschrift muss von der Gemeindeverwaltung / dem belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter im Ausland legalisiert werden.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 13. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf Studenten als Anlage 3 beigefügt zu werden.

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern  
A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration  
S. MAHDI

**Anlage 4 zum Königlichen Erlass vom 13. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf Studenten**

Vorliegende Anlage bildet die Anlage 33 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

**ANLAGE 33**

KÖNIGREICH BELGIEN

Provinz:

Gemeinde:

Akz.:

**BESCHEINIGUNG**

ausgestellt in Anwendung von Artikel 104/2 oder 104/3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

Name:

Vorname(n):

Staatsangehörigkeit:

geboren in:

am:

Student(in) an<sup>(1)</sup>:

Hauptwohnort<sup>(2)</sup>:

Adresse in Belgien:

- ist es erlaubt, bis zum ..... mehrmals als Grenzgängerstudent für insgesamt mehr als neunzig Tage nach Belgien einzureisen (Artikel 104/2),
- ist es erlaubt, sich bis zum ..... als Student(in) im Rahmen eines Mobilitätsprogramms im Königreich aufzuhalten (Artikel 104/3).<sup>(3)</sup>

Arbeitsmarkt: BESCHRÄNKT.

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.**

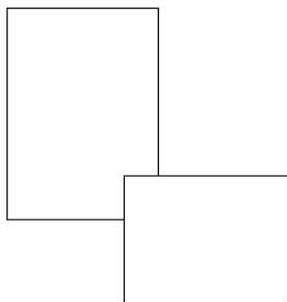
Vorliegendes Dokument ist nur gültig, wenn der/die Betreffende gleichzeitig das Identitätsdokument<sup>(4)</sup> vorzeigen kann, dessen Inhaber er/sie ist:

Ausgestellt in ....., am .....

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde

Foto + Stempel



<sup>(1)</sup> Name und Adresse der Lehranstalt angeben.

<sup>(2)</sup> Adresse im Nachbarland, wenn Artikel 104/2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Anwendung findet, oder Adresse im ersten Mitgliedstaat angeben, wenn Artikel 104/3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Anwendung findet und sofern der Student / die Studentin seinen/ihren Hauptwohntort in diesem ersten Mitgliedstaat beibehält.

<sup>(3)</sup> Zutreffendes ankreuzen.

<sup>(4)</sup> Art und Merkmale des Dokuments und eventuell Merkmale und Gültigkeit des Visums angeben.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 13. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf Studenten als Anlage 4 beigefügt zu werden.

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern  
A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration  
S. MAHDI

**Anlage 5 zum Königlichen Erlass vom 13. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf Studenten**

Vorliegende Anlage bildet die Anlage 33bis zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

**ANLAGE 33BIS**

KÖNIGREICH BELGIEN  
FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES  
AUSLÄNDERAMT  
Akz.:

(Vorderseite)

**ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN**

Aufgrund von Artikel 104/1 oder 104/3 § 4 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern;

In der Erwägung, dass es Herrn/Frau .....  
.....  
geboren in ....., am .....,  
..... Staatsangehörigkeit,  
wohnhaf in .....,  
erlaubt worden ist, sich in Belgien aufzuhalten, um dort zu studieren;

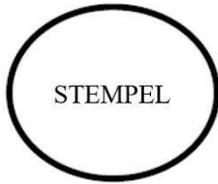
**BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES**

Die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen wird in Anwendung des folgenden Artikels (der folgenden Artikel) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und auf der Grundlage folgender Sachverhalte ausgestellt:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

In Ausführung von Artikel 104/1 oder 104/3 § 4<sup>(1)</sup> des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird der/die Betreffende angewiesen, binnen ..... Tagen ab Notifizierung des Beschlusses / spätestens am .....<sup>(1)</sup> das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet der Staaten zu verlassen, die den Schengen-Besitzstand<sup>(2)</sup> vollständig

anwenden, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen.



Ausgestellt in Brüssel, am .....

Der Minister .....

Der Beauftragte des Ministers .....

} (1)(3)

<sup>(1)</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>(2)</sup> Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen. Die Liste dieser Staaten kann über die in französischer, niederländischer und englischer Sprache verfügbare Website [dofi.ibz.be](http://dofi.ibz.be), Rubrik "Contrôle aux frontières / Grenscontrole / Border Control", Rubrik "Informations/informatie/information", "LISTE DES ETATS MEMBRES EEE/EU/SCHENGEN / LIJST LIDSTATEN EER/EU/SCHENGEN / LIST OF MEMBER STATES EEA-EU-SCHENGEN", eingesehen werden.

<sup>(3)</sup> Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständige Minister.

(Rückseite)

## NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Der/Die Unterzeichnete, .....<sup>(1)</sup>,  
hat der/dem Betreffenden diesen Beschluss/diese Beschlüsse vom ..... notifiziert.

Name: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Geburtsort: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses/dieser Beschlüsse ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass er/sie sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat den/die Betreffende(n) davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorliegenden Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

**Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.**

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde

---

<sup>(1)</sup> Name und Eigenschaft der Behörde angeben.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 13. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf Studenten als Anlage 5 beigefügt zu werden.

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern  
A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration  
S. MAHDI

**Anlage 6 zum Königlichen Erlass vom 13. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf Studenten**

Vorliegende Anlage bildet die Anlage 33ter zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

**ANLAGE 33TER**

KÖNIGREICH BELGIEN

Provinz:

Gemeinde:

Akz.:

**BESCHEINIGUNG ÜBER DEN EMPFANG EINES ANTRAGS AUF  
AUFENTHALTSERLAUBNIS**

ausgestellt in Anwendung von Artikel 101 § 1 oder 2, Artikel 103 § 2 oder Artikel 104/5 § 1 oder 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

Name: .....  
 Vorname(n): .....  
 Staatsangehörigkeit: .....  
 Geburtsdatum: .....  
 Geburtsort: .....  
 Erkennungsnummer des Nationalregisters<sup>(1)</sup>: .....  
 Wohnhaft in/Laut eigenen Angaben wohnhaft in: .....  
 .....

ist am ..... (Tag.Monat.Jahr) bei der Gemeindeverwaltung / der diplomatischen oder konsularischen Vertretung<sup>(2)</sup> erschienen, um in Anwendung von Artikel 60, 61/1/2 oder 61/1/9<sup>(2)</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis oder auf Erneuerung einer solchen Erlaubnis einzureichen, und zwar als:

- Student,
- Drittstaatsangehöriger, der nach Abschluss seines Studiums eine Arbeit suchen oder ein Unternehmen gründen möchte.

Vorliegendes Dokument wird dem/der Betreffenden in Anwendung von Artikel 101 § 1 oder 2, Artikel 103 § 2 oder Artikel 104/5 § 1 oder 2<sup>(2)</sup> des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern ausgestellt.

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.**

Ausgestellt in ....., am .....

Stempel

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde

<sup>(1)</sup> Nur ausfüllen, wenn der Ausländer/die Ausländerin über eine solche Erkennungsnummer verfügt.  
<sup>(2)</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 13. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf Studenten als Anlage 6 beigefügt zu werden.

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern  
A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration  
S. MAHDI

**Anlage 7 zum Königlichen Erlass vom 13. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf Studenten**

Vorliegende Anlage bildet die Anlage 33*quater* zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

**ANLAGE 33QUATER**

KÖNIGREICH BELGIEN  
FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES  
AUSLÄNDERAMT  
Akz.:

**BESCHEINIGUNG**

ausgestellt in Anwendung von Artikel 104/4 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

Name: Vorname(n):

Staatsangehörigkeit:

geboren in: am:

Inhaber(in) des Aufenthaltstitels Nr.:

ausgestellt in: am:

abgelaufen am / beendet oder entzogen am<sup>(1)</sup>:

ist es erlaubt, wieder ins Königreich einzureisen.

Vorliegende Bescheinigung ist während acht Werktagen ab dem Ausstellungsdatum gültig.

Vor Ablauf dieser Frist muss der/die Obengenannte bei der Gemeindeverwaltung seines/ihrer Wohnortes vorstellig werden, um seine/ihre Lage zu regularisieren.

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.**

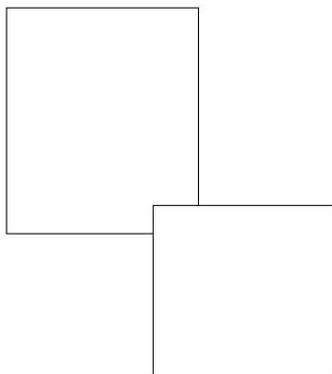
Vorliegendes Dokument ist nur gültig, wenn der/die Betreffende gleichzeitig das Identitätsdokument<sup>(2)</sup> vorzeigen kann, dessen Inhaber er/sie ist:

Ausgestellt in ....., am .....

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde

Foto + Stempel



<sup>(1)</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>(2)</sup> Art und Merkmale des Dokuments und eventuell Merkmale und Gültigkeit des Visums angeben.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 13. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf Studenten als Anlage 7 beigefügt zu werden.

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern  
A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration  
S. MAHDI